

989 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 07 07

**Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates
vom 30. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz,
mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz,
das Landarbeitsgesetz und das Arbeiterkammergesetz
geändert werden**

Republik Österreich
Bundeskanzleramt

GZ 662 549/2-VI/1/78

An das

Präsidium des Nationalrates

Wien

Der Vorsitzende des Bundesrates hat mit Schreiben vom 7. Juli 1978, Zl. 173-BR/78, mitgeteilt, daß der Bundesrat in seiner Sitzung am 7. Juli 1978 den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1978 betreffend ein

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz und das Arbeiterkammergesetz geändert werden

in Verhandlung gezogen und beschlossen hat, gegen diesen Gesetzesbeschluß mit der aus der Anlage ersichtlichen Begründung Einspruch zu erheben.

Hievon beehre ich mich gemäß Art. 42 Abs. 3 B-VG Mitteilung zu machen.

7. Juli 1978

Für den Bundeskanzler

Berchthold

Begründung

**zum Einspruch des Bundesrates gegen den
Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
30. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz,
mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das
Landarbeitsgesetz und das Arbeiterkammer-
gesetz geändert werden**

Der vorliegende Gesetzesbeschluß, der auf den Initiativantrag der SPÖ-Abgeordneten Pichler und Genossen zurückgeht, stellt in der Geschichte

der österreichischen Sozialpolitik in mehrfacher Hinsicht einen noch nie dagewesenen Rückschritt dar. Durch dieses Gesetz wird Zehntausenden Arbeitnehmern

1. der soziale Schutz des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes genommen,
2. das aktive Wahlrecht sowohl zur Betriebsvertretung wie auch für die Arbeiterkammern entzogen,
3. die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung und die Vertretung in der sozialen Selbstverwaltung genommen.

All das geschieht nach eigener Aussage der Antragsteller nur, weil die betroffenen Arbeitnehmer mit Arbeitgebern verwandt, verheiratet oder verschwägert sind. Die Antragsteller selbst bestreiten gar nicht, daß es sich bei den Betroffenen um echte Arbeitnehmer handelt, nur wird ihnen unterstellt, daß sie „interessensmäßig nicht der Arbeitnehmerschaft zuzuordnen sind“ (vgl. Erläuterungen), ja daß sie sogar als Gegner (siehe Erläuterungen: Prinzip der Gegnerunabhängigkeit) zu betrachten wären. Von unbewiesenen Behauptungen ausgehend, wollen die Antragsteller mit diesem Gesetz eine Diskriminierung von Arbeitnehmern aus Gründen der Abstammung oder der Ehe herbeiführen.

Gegen den Gesetzesbeschluß bestehen schwerwiegende Bedenken, daß er eklatant mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung aller Staatsbürger im Widerspruch steht. Dieser Gesetzesbeschluß verletzt den Gleichheitssatz aus Gründen der Geburt und schafft somit zwei Gruppen von Arbeitnehmern: die eine, die in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis oder Schwägerschaftsverhältnis zum Dienstgeber oder auch bloß einem Vorstandsmitglied des Dienstgebers steht, und die andere Gruppe von Arbeitnehmern, auf die das nicht zutrifft. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa Erkenntnisse Sammlung 4526/63, 5481/67, 7331/74 u. v. a.) ist eine Ausnahmeregelung, die der Gesetzgeber trifft, nur dann gleichheitskonform, wenn hiefür eine sachliche Rechtfertigung gefunden werden kann. Konkret bedeutet dies im vorliegenden Fall, daß die Herausnahme des Personenkreises der nahen An-

<p>gehören aus dem Begriffe der Dienstnehmer im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie aus dem Kreise der Wahlberechtigten nach dem Landarbeiterkammergesetz und aus dem Kreis der</p>	<p>Mitglieder des Arbeiterkammergesetzes sachlich gerechtfertigt sein muß. Eine sachliche Rechtfertigung für eine solche Herausnahme ist nicht zu finden.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------